

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der am 22. Mai 2002 gegründete Verein führt den Namen „Baskets Lüdenscheid“ und hat seinen Sitz in Lüdenscheid. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. eines Kalenderjahres und endet am 31.12.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportart Basketball. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten- und Wettkampfsport in der Region.
2. Die Mitglieder können am regelmäßigen Training und am Spielbetrieb des WBV teilnehmen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile aus diesen Mitteln und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Zur Verwirklichung der Zwecke und Aufgaben des Vereins, kann er Anstellungsträger sein.
6. Der Verein wahrt parteipolitische und konfessionelle Neutralität. Er tritt mit Toleranz ein für die Gleichberechtigung aller Mitglieder und Nichtmitglieder in Bezug auf ihr Alter, Geschlecht, ihre sexuelle Orientierung, ihren physischen und kognitiven Fähigkeiten, ihrer ethnischen und nationalen Zugehörigkeit, Religion und Weltanschauung. Der Verein duldet keine verbale, physische oder sexuelle Gewalt und setzt sich für Fairness im Sport ein.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) und passiven Mitgliedern, die nicht an Wettkämpfen teilnehmen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
3. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Nichtbezahlung des Beitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung,
 - d) Tod des Mitgliedes,
 - e) oder Löschung des Vereins.
2. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
3. Der Austritt ist nur durch Kündigung zum 31.05. eines jeden Jahres möglich.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat.
5. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, dem Vorstand gegenüber zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
6. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger, erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.
7. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

§ 6 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die, von der Mitgliederversammlung verabschiedete, Beitragsordnung festgelegt sind.

§ 7 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung und per Aushang an der Infotafel des Trainingsortes.
4. Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der/dem stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über Satzungsänderungen ist mit 2/3 Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der/dem ersten Vorsitzenden und von der von der Mitgliederversammlung gewählten protokollführenden Person zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
9. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl der protokollführenden Person,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) ggf. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Beitragsordnung,
 - e) Wahl des Vorstandes,
 - f) Wahl von zwei Personen, welche die Kasse prüfen.
Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Die zu wählenden Personen dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Die jugendlichen Mitglieder werden bei der Stimmabgabe von den gesetzlichen Vertretern vertreten. Diese können den Jugendlichen durch ausdrückliche schriftliche Erklärung ermächtigen, das Stimmrecht selbst auszuüben.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann - außer im Fall § 9 (2) dieser Satzung - nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins, die volljährig und geschäftsfähig sind.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern:
 - erste/r Vorsitzende
 - zweite/r Vorsitzende
 - einer/m JugendvertreterIn
 - einer/m GeschäftsführerIn
 - einem weiteren Vorstandsmitglied
 - einer/m SportwartIn
2. Diese werden von den anwesenden Mitgliedern der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und einzeln gewählt. Die Wahl erfolgt auf Antrag geheim. Der gewählte Vorstand hat die Geschäfte des Vereins bis zur nächsten Vorstandswahl zu führen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Vorstandsmitglieder wird vom Vorstand geregelt. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
5. Der Vorstand entscheidet eigenständig über die Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder (laut Satzung, § 10 (1) anwesend sind).
7. Sollte ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode ausscheiden, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden und gilt bis zur nächsten Neuwahl des Vorstandes.

§ 11 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens

einzubrufende Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem eingetragenen Verein „Westdeutscher Basketball-Verband“ zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

Lüdenscheid, 11. Juni 2015